

RS Vwgh 1983/11/28 82/11/0270

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1983

Index

AVG

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

AVG §66 Abs4

VwRallg

Rechtssatz

Die Wirkung (die Verbindlichkeit des Inhaltes) eines existent gewordenen (erlassenen) Bescheides darf nur dann zu einem vor der Erlassung dieses Bescheides liegenden Zeitpunkt eintreten, wenn die konkret anzuwendende Verwaltungsvorschrift (iVm den anzuwendenden Verfahrensnormen) derartiges vorsieht. Das gilt auch für die Berufungsbehörde.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt
Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen
und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982110270.X11

Im RIS seit

06.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>